IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2018

Nr. 2018/128

Referenzspitäler und Referenztarife
Festsetzung Tagespauschale Psychiatrie Tarifstruktur TARPSY für 2018

---

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sind die Kantone verpflichtet, eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste zu erstellen (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG). Spitäler, die auf einer Spitalliste eines Kantons aufgeführt sind, sind zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen (Art. 39 KVG).

Die versicherten Personen können unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons oder eines Standortkantons aufgeführt sind (Listenspitäler). Die Krankenversicherungen und der Wohnkanton übernehmen bei einer stationären Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilsmässig nach Art. 49a Abs. 1 KVG, jedoch höchstens nach dem Tarif (Referenztarif), der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (Art. 41 Abs. 1bis Satz 2 KVG). Die Versicherten müssen daher die Mehrkosten übernehmen, wenn ein Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist, höhere Tarife verrechnet als sie im Wohnkanton für die betreffende Behandlung gelten.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 legte der Regierungsrat in der Akutsomatik, der Psychiatrie und der Rehabilitation die Referenzspitäler sowie in der Akutsomatik und der Rehabilitation die Referenztarife für 2018 fest (vgl. RRB Nr. 2017/2156 vom 19. Dezember 2017). Der Referenztarif im Bereich der Psychiatrie sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, da sich die Tarifpartner bis zu diesem Zeitpunkt weder auf einen definitiven noch auf einen provisorischen Tarif einigen konnten.

Per 1. Januar 2018 wurde im Bereich der Psychiatrie die neue Tarifstruktur TARPSY eingeführt.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat bestimmt die Spitäler der Spitalliste als Referenzspitäler, deren Tarife die Basis bilden für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1bis Satz 2 KVG (sog. Referenztarife; § 5^{quater} Abs. 2 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Hat ein Referenzspital mit verschiedenen Leistungseinkaufsgruppen unterschiedliche Tarife vereinbart, soll jeweils der tiefste Tarif als Referenztarif des Kantons Solothurn gelten.

Da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht alle Tarife der entsprechenden Referenzspitäler definitiv vorliegen, ist in Erwägung zu ziehen, lediglich provisorische Referenztarife festzulegen. Für die Patientinnen und Patienten würde dies jedoch bedeuten, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Spitalwahl nicht wissen, ob sie sich und in welcher Höhe an den Kosten ihres Spitalaufenthaltes beteiligen müssen. Die Spitalwahlfreiheit gemäss Art. 41 Abs. 1bis KVG wäre deshalb faktisch ausser Kraft gesetzt. Aus diesem Grund werden die Referenztarife definitiv festgesetzt.

Die Höhe der Referenztarife 2018 wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der definitiv vorliegende Tarif des entsprechenden Referenzspitals übernommen;

- in zweiter Priorität wird der Tarif übernommen, der dem Verhandlungsergebnis zwischen einer Krankenversicherung und dem entsprechenden Referenzspital entspricht;

- liegt weder ein definitiver Tarif noch ein Verhandlungsergebnis des entsprechenden Referenzspitals vor, wird dessen zuletzt genehmigter oder festgesetzter Tarif übernommen.

Im Bereich der Psychiatrie hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Januar 2018 eine provisorische Tagespauschale Erwachsenenpsychiatrie festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2018/102 vom 23. Januar 2018). Da sich die Tarifpartner nicht auf einen Tarif einigen konnten, soll der Referenztarif auf derselben Höhe festgesetzt werden, wie die provisorische Tagespauschale der tarifsuisse ag.

Der Referenztarif Tagespauschale Kinderpsychiatrie soll auf derselben Höhe festgesetzt werden, wie der genehmigte Tarif des Referenzspitals (Solothurner Spitäler AG) mit der tarifsuisse ag.

Die Referenztarife sind in der Beilage aufgeführt. Sie werden auf der Website des Gesundheitsamtes (www.gesundheitsamt.so.ch) aufgeschaltet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 5 ^{quater} Abs. 2 SpiG wird der Referenztarif für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1bis Satz 2 KVG im Bereich Psychiatrie gemäss Beilage festgelegt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Referenztarife 2018

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
CSS Krankenversicherung AG, Tarife, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Tarife, Postfach, 8081 Zürich
tarifsuisse ag, Tarife, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Pallas Kliniken AG, Tarife, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
Privatklinik Obach, Tarife, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Solothurner Spitäler AG, Tarife, Schlössliweg 2-6, 4500 Solothurn
aarReha, Tarife, Badstrasse 55, Postfach 65, 5116 Schinznach-Bad
Engeriedspital, Tarife, Riedweg 15, 3001 Bern
Hirslandenklinik Aarau, Tarife, Schänisweg, 5001 Aarau
Inselspital Bern, Tarife, 3010, Bern
Kantonsspital Aarau, Tarife, Tellstrasse, 5001 Aarau
Kantonsspital Baselland, Tarife, Mühlemattstrasse 26, 4410 Liestal
Klinik Barmelweid AG, Tarife, 5017 Barmelweid
Klinik Beau-Site, Tarife, Schänzlihalde 11, 3013 Bern
Klinik Bethesda, Tarife, 3233 Tschugg
Klinik Schönberg AG, Tarife, Schönbergstrasse 40, 3654 Gunten
Klinik Südhang, Tarife, 3038 Kirchlindach
Lindenhof Spital, Tarife, Bremgartenstrasse 117, 3001 Bern
Psychiatrie Baselland, Tarife, Bienentalstrasse 7, 4410 Liestal
Reha Rheinfelden, Tarife, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
REHAB Basel, Tarife, Im Burgfelderhof 40,4012 Basel
Salem-Spital, Tarife, Schänzlistrasse 39, 3013 Bern
Schweizer Paraplegiker-Zentrum, Tarife, Guido A. Zächstrasse 1, 6207 Nottwil
St. Claraspital AG, Tarife, Postfach, 4016 Basel
Universitäts-Kinderspital beider Basel, Tarife, Spitalstrasse 33, 4056 Basel
Universitätsspital Basel, Tarife, Spitalstrasse 21, 4031 Basel